

**Satzung  
der Stadt Strehla über die Durchführung des Wochenmarktes  
(Marktsatzung)**

**in der Fassung der 5. Änderung vom 26.11.2010**

**LESEFASSUNG**

**§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Strehla betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

**§ 2 Marktzeiten, Marktflächen, Marktverhalten**

1. Der Wochenmarkt findet jeden Freitag, ausgenommen zwischen Weihnachten und Neujahr, statt. Fällt der Freitag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt auf Donnerstag vorverlegt.
2. Der Wochenmarkt beginnt um 08:00 Uhr und endet um 13:00 Uhr.
3. Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz der Stadt Strehla bzw. auf den vom Bürgermeister festgelegten Flächen statt.
4. Betriebsgegenstände und Waren dürfen in der Zeit von 06:30 Uhr bis 08:00 Uhr angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden.
5. Jeder Standinhaber muss 60 Minuten nach Marktschluss seinen Verkaufsstand abgebaut und den Standplatz geräumt haben.
6. Das Ordnungsamt der Stadtverwaltung Strehla kann im Einzelfall aus besonderem Anlass die Verkaufs- und Betriebszeiten ändern.
7. Die Standplatzinhaber haben an ihren Verkaufswagen bzw. Ständen an gut sichtbarer Stelle Vor- und Familiennamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die einen Firmennamen führen, haben diesen außerdem in vorbezeichneter Form anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.
8. Die Stadt Strehla stellt Elektroanschlüsse zur Verfügung. Wasserentnahme und Toilettenbenutzung ist im Grundstück Markt 2 (Hof – öffentliche Toiletten) möglich.

**§ 3 Warenarten auf dem Wochenmarkt**

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die im Rahmen dieser Satzung aufgeführten Waren feilgeboten werden. Voraussetzung ist, dass der Verkauf dieser Waren allen übrigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht und dass der Händler im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte gem. § 55 Absatz 3 der GewO ist bzw. gem. § 55a Absatz 1 GewO eine reisegewerbekartenfreie Tätigkeit betreiben darf.

2. Zugelassene Waren im Sinne dieser Satzung sind:

- Frischwaren,
- Lebensmittel, ausgenommen alkoholische Getränke (zugelassen jedoch ist der Verkauf von Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen),
- Produkte des Obst- und Gartenbaus sowie des Kleingartenbedarfs, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- Textilien, Modeschmuck, Leder- und Gummiwaren, Kurzwaren, Kunststoffartikel, Putz- und Reinigungsmittel, Toiletten- und Pflegeartikel, Glas-, Holz-, Korb-, Stroh- und Töpferwaren, Bücher, Papier- und Schreibwaren, Kleinspielzeug, kunstgewerbliche Artikel,
- Werbeverkaufsartikel

3. Nicht zugelassene Waren im Sinne dieser Satzung sind:

- Gebrauchtwaren jeder Art,
- Leicht entzündbare Stoffe, gesundheitsgefährdende Stoffe,
- Hieb-, Stich- und Schusswaffen jeglicher Art sowie die in § 56 Absatz 1 GewO aufgeführten, im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten

Der gewerbliche Ankauf von anderen Waren sowie das Betreiben von Glücksspielen sind untersagt.

#### **§ 4 Standplätze**

1. Alle Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
2. Jeder ambulante Händler ist verpflichtet, sich vor Beginn der gewerblichen Tätigkeit die Zuweisung für seinen Standplatz einzuholen. Durch das Ordnungsamt werden die Standflächen nach den öffentlichen Erfordernissen zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisen oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
3. Die Standplatzzuweisung ist nicht an andere Personen übertragbar. Die Änderung des Warenangebotes ist dem Ordnungsamt mitzuteilen.
4. Der gesamte, sonst als Parkfläche ausgewiesene Marktplatz wird für die Durchführung des Wochenmarktes verkehrsrechtlich gesperrt. Die Zu- und Ausfahrt ist freizuhalten. Auf Gängen, Durchfahrten und Gehwegen darf nichts abgestellt werden.

#### **§ 5 Sauberhalten der Standfläche**

Die Standinhaber sind verpflichtet, die Standplätze sowie die angrenzenden Freiflächen sauber zu halten. Papier, Tüten und andere Packmaterialien sind so aufzubewahren, dass es nicht weggeweht wird. Abfälle sind grundsätzlich durch die Händler selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen.

#### **§ 6 Allgemeines Verhalten auf dem Markt / Ordnung und Sicherheit**

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung zur Regelung des Marktwesens zu beachten. Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person

oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

2. Handlungen der politischen Werbung auf dem Wochenmarkt, insbesondere

- Plakatierungen,
- Verteilung von Werbematerial,
- Öffentliche Ansprachen

sind unzulässig.

3. Der Markthändler ist für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Bereich seines Verkaufstandes verantwortlich.

4. Der Markthändler ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gänge während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten sowie mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.

### **§ 7 Versagung und Widerruf der Zuweisung**

1. Das Ordnungsamt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall dem Händler den Zutritt je nach Umständen befristet oder unbefristet untersagen.

2. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt u. a. vor, wenn

- gegen diese Satzung grob oder wiederholt verstoßen wird,
- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- der Standplatz wiederholt vorzeitig vor dem in § 2 Nr. 2 genannten Marktende verlassen wird.

3. Wird die Standplatzzuweisung widerrufen, kann das Ordnungsamt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Auf fällige, aber noch nicht gezahlte Standgebühren wird nicht verzichtet, geleistete Zahlungen werden nicht erstattet.

### **§ 8 Weitere Vorschriften**

1. Bei der Behandlung und beim Verkauf von Lebensmitteln sind die Bestimmungen der Verordnung über Lebensmittelhygiene und zur Änderung der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung (LMHV), des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) und des Bundes-Seuchengesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

2. Für die Kennzeichnung und Auszeichnung der Marktwaren gelten die hierüber bestehenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

3. Für die Benutzung des Marktes, für den Aufbau und die Einrichtung von Ständen, den Verkehr und die Benutzung von Fahrzeugen sind die allgemein gültigen Vorschriften wie auch die Straßenverkehrsordnung und die Straßenverkehrszulassungsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

4. Die Vorschriften der Gewerbeordnung, sonstige bundes- und landesrechtliche Vorschriften sowie Rechte Dritter werden von dieser Satzung nicht berührt.

## **§ 9 Marktaufsicht**

1. Der Wochenmarkt wird vom Ordnungsamt der Stadt Strehla überwacht. Das Ordnungsamt kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
2. Das Ordnungsamt regelt das Marktgeschehen und trifft die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen.
3. Den Anordnungen des Ordnungsamtes ist von den Benutzern und Besuchern Folge zu leisten.
4. Händler und Verkäufer haben sich auf Verlangen gegenüber dem Ordnungsamt auszuweisen.

## **§ 10 Haftung**

1. Der Besuch des Wochenmarktes erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die Stadt Strehla haftet im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
3. Mit der Standplatzzuweisung übernimmt die Stadt keine Haftung für die durch den Aufbau oder den Betrieb der Verkaufseinrichtung verursachten Schäden sowie für die Sicherung der Waren oder sonstigen Gegenstände des Standplatzinhabers.
4. Die Stadt haftet nicht für Kosten und Gewinnausfall, die den Händlern bei Markteinschränkungen, -verlegungen, Veränderungen, Räumungen, Strom- oder Wasserausfall usw. entstehen.
5. Für Schäden, die durch Händler oder deren Beauftragte entstehen, kann die Stadt Strehla Schadenersatz fordern.

## **§ 11 Gebührenregelung**

1. Die Stadt Strehla erhebt für die Überlassung der Standflächen, die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Leistungen Gebühren.
2. Die Benutzungsgebühren für den Wochenmarkt betragen
  - pro lfd. Meter Standfläche 2,60 €
  - Strompauschale 3,00 €.
3. Die Standtiefe wird auf maximal 3 Meter festgesetzt. Bei Überschreitung erfolgt eine Abrechnung in qm. Die Standgebühr beträgt dann 3,00 €/qm.
4. Die Standgebühren sind durch den Marktleiter oder einer von ihm beauftragten Person täglich zu kassieren. Eine Nichtbenutzung oder teilweise Nutzung des zugewiesenen Platzes bekundet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Absatz 1 Ziffer 1 der Sächsischen Gemeindeordnung i. V. mit § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt, wer vorsätzlich oder

fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Sie wird mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € geahndet.

### § 13 In-Kraft-Treten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekannt- machung vom	In Kraft ge- treten am
Marktsatzung		18.11.1999	18.11.1999	01.01.2000 Nr. 115 Strehlaer Tageblatt	02.01.2000
1. Änderung	§ 11 Pkt. 2 u. 3, § 12 letzter Satz	27.09.2001	28.09.2001	01.11.2001 Nr. 138 Strehlaer Tageblatt	01.01.2002
2. Änderung	§ 11 Pkt. 2	18.04.2002	19.04.2002	02.05.2002 Nr. 144 Strehler Tageblatt	01.04.2015
3. Änderung	§ 2 Nr. 2 § 7 Abs. 2 dritter Anstrich	09.06.2005	10.06.2005	01.07.2005 Nr. 183 Strehlaer Tageblatt	02.07.2005
4. Änderung	§ 2 Abs. 1	12.03.2009	13.03.2009	01.04.2009 Nr. 230 Strehlaer Tageblatt	02.04.2009
5. Änderung	§ 6	25.11.2010	26.11.2010	03.01.2011 Nr. 251 Strehlaer Tageblatt	04.01.2011